

VERURTEILTER CHAUFFEUR FREIGESPROCHEN

BREMSSCHEIBEN PRÜFEN: BREMSPROBE REICHT

In diesem Urteil hat sich das Schweizer Bundesgericht soweit ersichtlich erstmals mit der Frage befasst, welche Sorgfaltspflicht einen Lastwagenchauffeur in Bezug auf die Kontrolle der Brems scheiben am von ihm gelenkten Fahrzeug trifft.

AUTOR: SIMON BÄCHTOLD / BILD: ASTAG

Dem Urteil liegt ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Uri vom 14. Januar 2021 gegen einen Berufschauffeur wegen Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs zu Grunde. Der Chauffeur wurde ursprünglich mit einer Busse von CHF 1400.- bestraft, zuzüglich CHF 500.- Gebühren. Am 15. Dezember 2020 war er im Schwerverkehrskontrollzentrum Rips- hausen (SVZ) kontrolliert worden. Am Sattelaufleger wurden Rost an der Aufhängung der Luftfederung sowie ausgebrochene Stellen am Rand mehrerer Brems scheiben (Reibringe) festgestellt. Die Bremsleistung der Bremsen wurde geprüft. Sie war trotz der festgestellten Beschädigungen einwandfrei.

Der erfahrene Berufschauffeur mit tadellosem Leumund wusste nichts von den Mängeln, war sich keinerlei Schuld bewusst und focht den Strafbefehl an. Das erstinstanzliche Landgericht Uri wies diese Einsprache mit Entscheid vom 1. Juni 2021 ab und verurteilte den Chauffeur erneut aufgrund der schadhaf- ten Brems scheiben. Gegen dieses Urteil erhob er Berufung beim Obergericht Uri und machte insbesondere geltend, ihm als Chauf- feur obliege keine gesetzliche Pflicht, die Brems scheiben regelmässig oder überhaupt von Auge zu kontrollieren. Dies sei Aufgabe der Werkstatt. Rechtsvergleichend hat der Chauffeur dabei mit einschlägigen Urteilen von zwei deutschen Oberlandesgerichten ar- gumentiert, welche bereits ähnliche Fälle be- urteilt hatten. In der Schweiz fehlten bislang entsprechende Leitentscheide.

Das Obergericht Uri folgte dieser Argumenta-

tion und sprach den Berufschauffeur mit Ur- teil vom 14. Januar 2022 vollumfänglich frei. Es hielt explizit fest, dass in der Schweiz keine rechtliche Grundlage bestehe, um von einem Lastwagenchauffeur zu verlangen, die Brems- scheiben am von ihm gelenkten Fahrzeug auf Sicht zu überprüfen. Die vorgeschriebene Ab- fahrtskontrolle verlange nur eine Bremsprü- fung, mehr nicht. Dies gelte so lange, wie keine besonderen Anhaltspunkte für Beschädigun- gen an den Brems scheiben bestehen. Im Übr- igen hielt das Obergericht fest, die Schweizer Rechtslage sei mit derjenigen in Deutschland vergleichbar, eine Berücksichtigung der ein- schlägigen deutschen Rechtsprechung sei ge- rechtfertigt.

Die Staatsanwaltschaft Uri wollte dieses Ur- teil nicht akzeptieren und zog den Fall an das Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Staatsanwaltschaft im oben genannten Urteil vom 30. Mai 2022 vollumfänglich ab und bestätigte den Frei-

spruch des Obergerichts. Der Kanton Uri muss den freigesprochenen Beschuldigten für seine Anwaltskosten voll entschädigen.

Fazit: Ein Chauffeur kann nicht für einen De- fekt am von ihm gelenkten Fahrzeug bestraft werden, wenn er diesen Defekt mit der zu er- wartenden Sorgfalt nicht entdecken konnte. In Bezug auf die Bremsen ist demnach nur eine Bremsprobe notwendig, es sei denn es gebe anderweitige Hinweise auf einen Defekt. Ein Chauffeur muss Brems scheiben norma- lerweise nicht auf Sicht überprüfen. (Urteil des BG 6B_225/2022 vom 30. Mai 2022).

Der Autor war Verteidiger des freigesproche- nen Lastwagenchauffeurs: M.A. HSG in Law Simon Bächtold, CAS Forensics, selbständi- ger Rechtsanwalt in Zürich, spezialisiert auf Strafrecht mit besonderer Affinität für das Transportgewerbe.

